



EQUIPE BERNOISE POSTFACH 3097 LIEBEFELD

AUTOMOBILSLALOM AMBRI

2. und 3. Mai 2026

Lauf 4 und 5 zur Schweizermeisterschaft

Ausschreibung NAT+ und REG

Nennschluss: Montag, 20. April 2026, 24:00 Uhr

Die beiden separat gewerteten Veranstaltungen vom 2. und 3. Mai 2026 zählen zu folgenden Meisterschaften und Cups und sind offen für sämtliche Gruppen.

NAT/REG:

- Schweizer-Slalom-Meisterschaft (2 Rennen)
- Suzuki Swiss Racing Cup (2 Rennen)
- Renault Classic Cup (2 Rennen)
- PSA-Transition-Trophy (2 Rennen)

LOC: (siehe Nachtrag zur Ausschreibung)

- Kategorien LOC L1 / L2 / L3 / L4 (2 Rennen)
-

EQUIPE BERNOISE

Postfach

3097 Liebefeld

E-Mail slalom.ambri@equipebernoise.ch



Standardreglement der NSK

Die vorliegende Ausschreibung stützt sich auf das gültige NSK-Standardreglement. Die Standard-Reglemente der NSK für die verschiedenen Disziplinen und alle übrigen Bestimmungen können im Internet unter www.motorsport.ch , Rubrik Reglemente, heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

- I Provisorisches Programm
- II Organisation
- III Allgemeine Bestimmungen
- IV Verpflichtungen der Teilnehmer
- V Administrative Abnahme, technische Wagenabnahme
- VI Ablauf der Veranstaltung
- VII «Parc fermé», Schlusskontrolle
- VIII Wertung, Proteste, Berufungen
- IX Preise und Pokale, Siegerehrung
- X Sonderbestimmungen des Veranstalters

I Provisorisches Programm

20.04.2026, 24.00 h

Nennschluss (Eingang digital od. Poststempel)

Freitag, 01.05.2026

- | | | |
|------------|-------------------|---|
| 01.05.2026 | 15:00 – 19:00 Uhr | Fakultative Papierabnahme für alle Teilnehmer |
| 01.05.2026 | 16:00 – 19:30 Uhr | Fakultative Wagenabnahme für alle Teilnehmer |

Samstag, 02.05.2026

- | | | |
|------------|-------------------|---|
| 02.05.2026 | 06:30 – 09:00 Uhr | Offizielle Wagenabnahme für alle Kategorien |
| 02.05.2026 | 08:00 - 18:00 Uhr | Besichtigungs-, Trainings- und Rennläufe alle Kat. |
| 02.05.2026 | 16:00 – 19:00 Uhr | Fakultative Wagenabnahme für alle Teilnehmer die nur am Sonntag starten |
| 02.05.2026 | ca. 18:30 Uhr | Siegerehrung Kategorien NAT / REG / LOC |

Sonntag, 03.05.2026

- | | | |
|------------|-------------------|--|
| 03.05.2026 | 06:30 – 09:00 Uhr | Offizielle Wagenabnahme für alle Teilnehmer die nur am Sonntag starten |
| 03.05.2026 | 08:00 – 18:00 Uhr | Besichtigungs-, Trainings- und Rennläufe alle Kat. |
| 03.05.2026 | nach Protestfrist | Siegerehrungen je Feld |

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Fahrern mit den letzten Weisungen nach Nennschluss via Email zugestellt. Sämtliche relevanten Dokumente sind auf www.equipebernoise.ch publiziert. Es erfolgt kein Postversand.

II Organisation

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Die **EQUIPE BERNOISE** veranstaltet am 02.05. und 03.05.2026 auf dem Flugplatz Ambri zwei Läufe zur Schweizer Automobil Slalom-Meisterschaft 2026.
- 1.2 Die vorliegende Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS unter VISA NSK Nr. **26-010/NI+** genehmigt.
- 1.3 Die Veranstaltung ist im nationalen Sportkalender der ASS als Prüfung mit genehmigter ausländischer Beteiligung eingetragen.

Art. 2 Organisationskomitee, Sekretariat, Offizielle

- 2.1 Für das Organisationskomitee zeichnet als Präsident:
Jürg Gasser, Pintelgasse 41, 3752 Wimmis, 079 317 88 20
- 2.2 Adresse des Sekretariates bis am **29.04.2026**
Walter Kupferschmid, Postfach 3, 3624 Goldiwil, 079 422 50 93
Email: wk@equipebernoise.ch oder slalom.ambri@equipebernoise.ch
Sekretariat Ambri **ab 30.04.2026, 15:00 Uhr** 079 317 88 20
- 2.3 OK-Präsident Jürg Gasser, Wimmis 079 317 88 20
Rennleiter Martin Guggisberg, Riggisberg 079 344 67 43
Rennleiter Stv. Silvio Gaffuri, Neuenegg 079 218 79 92
Rennleiter Stv. Roger Feller, Büren a.A. 079 569 43 13
Streckenchef Heinz Uhlmann, Thun 079 334 76 10
Streckenchef Stv. Remy Patric, Riggisberg 079 330 85 15
Anmeldesekretariat Walter Kupferschmid, Goldiwil 079 422 50 93
Rennsekretariat in Ambri Sara Rösselet, Herzogenbuchsee 079 317 88 20
Sportkommissare / Jury Jean-Thierry Vacheron ©,
Theo Bertschi, Fritz Stern
Technische Kommissare Sportstiming.ch, Josef Hammerer
Zeitnahme/Auswertung 079 446 55 75

Art. 3 Offizielles Anschlagbrett bzw. offizielle digitale Bekanntmachung

Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und/oder der Sportkommissare, sowie alle Ranglisten werden ausschliesslich in der Sportity-App veröffentlicht. Auf ein physisches Anschlagbrett wird verzichtet.

Die für die Protestfrist gültigen Resultate werden ebenfalls auf der Sportity-App veröffentlicht.

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Veranstaltungsgrundlagen

- 4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement

der ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Slalom und der Ausschreibung.

- 4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obgenannten Vorschriften zu befolgen und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der ASS vorgesehen sind.
- 4.3 Alkohol ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoß vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/l.
- 4.4 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Lizenz entzogen werden.
- 4.5 Die Veranstaltung zählt für folgende Meisterschaften und Cups:
- Schweizer Slalom Meisterschaft, Suzuki Swiss Racing Cup, Renault Classic Cup, PSA-Transition-Trophy sowie für das Sportabzeichen der ASS.
 - Am **Samstag wird der 4. SM-Lauf in 2 Rennläufen** und am **Sonntag der 5. SM-Lauf in 2 Rennläufen** ausgetragen.

Art. 5 Rennstrecke

- 5.1 Die Strecke weist folgende Merkmale auf:
- Streckenlänge ca. 2,730 km, ca. 55 Tore, Torbreite 4.0 m (gilt für alle Gruppen). Die Rennstrecke wird am Samstag (4. SM-Lauf) und am Sonntag (5. SM-Lauf) im Uhrzeigersinn befahren. Je nach baulicher Situation vor Ort bleiben Änderungen vorbehalten.
- 5.2 Die Strecke ist jeweils in der Reihenfolge der Tornummern zu befahren.

Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1 Zugelassen sind alle Fahrzeuge, welche den Vorschriften des Anhang J des ISG und den Bestimmungen der NSK sowie den spezifischen Bestimmungen der betreffenden nat. Formel oder Markencups entsprechen. Ebenfalls zugelassen sind historische Fahrzeuge gemäss Anhang K der FIA:
- Gruppe SuperS Wagen SuperSerie (nur Schweizer Fahrer)
 - Gruppe IS Spezialwagen «InterSwiss»
 - Gruppe N*/ISN Produktionswagen
 - Gruppe A*/ISA Tourenwagen
 - Gruppe R* Tourenwagen Rallye
 - Gruppe B* Gran-Turismo-Wagen
 - Gruppe GT*/RGT Gran-Turismo-Wagen
 - Gruppe C Sportwagen
 - Gruppe D/E Monoposto-Rennwagen und formel- freie Fahrzeuge
- sowie Fahrzeuge von folgenden Cups:
- Suzuki Swiss Racing Cup (2 Rennen)
 - Renault Classic Cup (2 Rennen)
 - PSA-Transition-Trophy (2 Rennen)

- 6.2 Die Einteilung der Fahrzeuge in Hubraumklassen/-divisionen erfolgt gemäss Artikel 251.1.2 Anhang J, bzw. Artikel 1 Kapitel VIII-A ASJ. Allfällige Markenpokale wie auch Fahrzeuge mit Dieselmotor bilden jeweils eine eigene Klasse. Für die Gruppe E2 steht dem Veranstalter das Recht zu, zusätzliche Klassen vorzusehen.
- 6.3 Bei weniger als 5 angemeldeten Fahrzeugen in einer Klasse/Division können diese mit der nächsthöheren Klasse / Division zusammengelegt werden, bis die Mindestzahl von 5 Fahrzeugen erreicht wird. Gegebenenfalls ist folgende Äquivalenz einzuhalten: Gruppe N inkl. Gruppe R1 und Rallye5, Gruppe A inkl. Gruppen R2-R3 und Rallye4 + Rallye3.

Art. 7 Ausrüstung der Fahrzeuge

- 7.1 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen alle Fahrzeuge dem Anhang J der FIA und den Bestimmungen der NSK entsprechen. Es wird dabei folgendes präzisiert:
- Überrollbügel: Anwendung fakultativ für die Gruppen SuperS + N
 - Stromkreisunterbrecher: Anwendung fakultativ für die Gruppen SuperS + N
- 7.2 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglementskonform ist, wird nicht zugelassen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 7.3 Es darf nur handelsüblicher Treibstoff verwendet werden. Maximale Bleimenge: 0,15 g/l (bleifrei = 0,013 g/l).
- 7.4 Für alle Fahrzeuge haben die Lärmvorschriften der NSK vollumfänglich Gültigkeit (Messung bei 4500/min, 50 cm/45° der Auspuffmündung, in gleicher Höhe jedoch mind. 50 cm über dem Boden):
- Max. 98 +2 dB(A):
Gruppen SuperS, IS, ISN, ISA, N, S2000, A, B, R, SP, B, GT, CN, Markencups, markengebundene Wagen der Gruppe C und Markenformel der Gruppe E
- Max. 104 +0 dB(A):
Fahrzeuge der Formel 3 (Messung bei 4000/min)
- Max. 108 +2 dB(A):
Gruppen C, D, E (exkl. obenerwähnte Ausnahmen) und historische Fahrzeuge.
- 7.5 In den Gruppen E1 und E2 beträgt das Mindestgewicht des Wagens, mit dem Fahrer und seiner gesamten Rennausrüstung: Mindestgewicht gemäss entsprechender Tabelle des Artikels 277 Anhang J + 80 kg. Ferner muss das in der entsprechenden Tabelle des Artikels 277 Anhang J definierte Mindestgewicht ebenfalls eingehalten werden.
- 7.6 Jegliche Datenübermittlung mittels Telemetrie ist verboten.
- 7.7 Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich auf den hinteren Seitenscheiben und auf der Heckscheibe zugelassen.
- 7.8 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B «Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz» sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden

Art. 8 Sicherheitsausrüstung der Fahrer

- 8.1 Das Tragen der Sicherheitsgurten und einer anerkannten Norm (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASJ) entsprechenden Schutzhelmes während den Trainings- und Rennläufen ist Vorschrift. Das Tragen einer Kopfrückhaltevorrichtung (z.B. HANS-System) gemäss den Bestimmungen von Artikel 3, Kapitel III des Anhang L FIA wird für alle Teilnehmer wärmstens empfohlen.
- 8.2 Die Fahrer müssen obligatorisch flammenabweisende Kleidung gemäss Norm FIA-1986, FIA 8856-2000 oder 8856-2018 (inkl. Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe usw.) tragen. Für die Gruppen L1, L2, L3, L4, SS, N und ISN ist die Unterwäsche inkl. Gesichtsschutz, Handschuhe und Schuhe fakultativ, jedoch empfohlen.

Art. 9 Zugelassene Bewerber und Fahrer

- 9.1 Zugelassen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine für das laufende Jahr gültige Bewerberlizenz besitzen.
- 9.2 Der Fahrer muss im Besitze eines gültigen Führerausweises für Automobile und einer für das laufende Jahr gültigen Fahrerlizenz für das betreffende Fahrzeug sein.
- 9.3 INT: Ausländische Bewerber und Fahrer müssen eine vorherige schriftliche Bewilligung ihrer nationalen ASN, die die Lizenz ausgestellt hat besitzen (Art. 3.9.4 ISG). NPEA (National mit Genehmigter Ausländischer Beteiligung): Ausländische Bewerber und Fahrer, die Inhaber einer Lizenz der Stufe National oder höher sind teilnahmeberechtigt (Art. 2.3.6.b.iii ISG) und müssen über eine vorherige schriftliche Genehmigung der ASN die ihre Lizenz(en) ausgestellt hat, verfügen (Art. 2.3.7 ISG).

Art. 10 Teilnahmegesuch und Nennungen

- 10.1 Nennungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Die Ausschreibung erfolgt ausschliesslich online unter www.race.events.

In Ausnahmefällen kann ein offizielles Anmeldeformular in Papierform per Email cg@equipebernoise.ch oder per Telefon 078 629 98 37 angefordert werden und ist vollständig ausgefüllt an folgende Adresse einzureichen:



EQUIPE BERNOISE

Walter Kupferschmid, Postfach 3, 3624 Goldiwil

Nennschluss: Montag, 20. April 2026, 24:00 Uhr

Elektronische Nennungen unter [**www.race.events**](http://www.race.events) müssen bis zum Nennschluss erfolgen. Massgebend ist die auf der Nennung verzeichnete Aufgabe-, bzw. Übermittlungszeit. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen. **Elektronische Nennungen müssen obligatorisch durch Originalunterschrift des Bewerbers/Fahrers anlässlich der administrativen Abnahme für die betreffende Veranstaltung offizielliert werden.**

Alle Teilnehmer der unter 4.5 aufgeführten Meisterschaften und Cups haben auf dem Nennformular klar anzugeben, ob sie an beiden SM-Läufen (Samstag und Sonntag) oder nur am 4. bzw. 5. SM-Lauf teilnehmen. Zwei Einzelnennungen sind notwendig, um an beiden SM-Läufen mit verschiedenen Fahrzeugen teilzunehmen.

- 10.2 Die höchstzulassende Teilnehmerzahl beträgt 240 pro Tag. Gegebenenfalls werden folgende Kriterien für die Annahme der Nennungen angewendet: Aussichtsreiche Klassierung in der/den laufenden Meisterschaft(en), sowie in chronologischer Folge des Zahlungseingangs.
- 10.3 «X»-Nennungen für Fahrer können nur bei internationalen Veranstaltungen zugelassen werden, sofern diese Möglichkeit in der Ausschreibung ausdrücklich erwähnt wird. Für jede «X»-Nennung erhöht sich das Nenngeld um CHF 50.–. Die Bekanntgabe des Namens «X» hat spätestens bei der administrativen Abnahme für das betreffende Fahrzeug zu erfolgen.
- 10.4 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Nennschluss ist nur bis zum Zeitpunkt der administrativen/technischen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet, dies sofern das neue Fahrzeug der gleichen Gruppe und Hubraumklasse/-division wie das ursprünglich gemeldete angehört.
- 10.5 Bewerber- und/oder Fahrerwechsel nach Nennschluss ist nicht gestattet.
- 10.6 Eine Teilnahme ausser Konkurrenz ist nicht gestattet.

Art. 11 Nenngeld

- 11.1 Das Nenngeld pro Rennen (Samstag oder Sonntag) beträgt:
- CHF 310.00 mit Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2)
 - CHF 620.00 ohne Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2)

Bei Teilnahme an beiden Rennen (Samstag und Sonntag) wird ein Rabatt von CHF 30.00 gewährt:

- CHF 590.00 mit Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2)
- CHF 1'180.00 ohne Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2)

Das Nenngeld ist auf das Konto des Veranstalters bei der RB Steffisburg einzuzahlen:

EQUIPE BERNOISE CH-3097 Liebefeld, IBAN: CH48 8080 8007 1328 0170 2

- 11.2 Die Nennung wird nur angenommen, wenn das Nenngeld bis zur in Art. 10.1 bestimmten Frist, d.h. bis zum Nennschluss einbezahlt worden ist.
- 11.3 Das Nenngeld beinhaltet die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Art. 12.2) sowie die notwendigen Startnummern.
- 11.4 Bei Zurückweisung einer Nennung wird das gesamte Nenngeld zurückerstattet.

Art. 12 Verantwortung und Versicherung

- 12.1 Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerbern, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist allein für seine Versicherungen verantwortlich.

- 12.2 Gemäss den gesetzlichen Verordnungen und den diesbezüglichen Bestimmungen der NSK hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 000 000.– für Schäden gegenüber Dritten abgeschlossen. Durch diese Versicherung werden allein die vom Veranstalter verursachten Schäden gedeckt. Die von den Teilnehmern und/oder ihren Fahrzeugen erlittenen Schäden sind nicht gedeckt.
- 12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.
- 12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Rennen, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der ASS, der NSK, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text

- 13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abzubrechen.
- 13.2 Alle Änderungen oder Nachtragsbestimmungen werden den Teilnehmern, so schnell als möglich, mittels datierter und nummerierter Beilage, die offiziell veröffentlicht werden (Art. 3), mitgeteilt. Jeder nach Beginn des Wettbewerbs veröffentlichte Zusatz muss vorgängig durch die Sportkommissare genehmigt oder verfasst worden sein. Unter Beginn des Wettbewerbs versteht man den Beginn der technischen und/oder administrativen Kontrollen.
- 13.3 Für jeden durch das Standardreglement und die Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall hat die Jury zu entscheiden.
- 13.4 In einem Streitfall betreffend der Interpretation der Ausschreibung ist allein der deutsche Text massgebend.

IV Verpflichtungen der Teilnehmer

Art. 14 Startnummern

- 14.1 Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter zwei Sätze Startnummern, die beidseitig auf dem Fahrzeug gut sichtbar während der ganzen Veranstaltung angebracht werden müssen. Für Fahrzeuge ohne konforme Startnummern erfolgt keine Startzulassung.
- 14.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.

- 14.3 Nach dem Rennen, vor dem Verlassen des geschlossenen Parks bzw. des Fahrerlagers sind die Startnummern bei Fahrzeugen, die auf öffentlicher Strasse verkehren, zu entfernen.

Art. 15 Startaufstellung

- 15.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer theoretischen Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten.
- 15.2 Jegliches Vorwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.
- 15.3 Das Anlassen der Motoren durch Anschieben oder durch Verwendung von Hilfsbatterien ist gestattet. Durch das Anschieben der Fahrzeuge darf der Ablauf in der Startaufstellung nicht beeinträchtigt werden. Die vollständige Anlassvorrichtung muss in jedem Fall im Fahrzeug montiert und funktionstüchtig bleiben.

ART. 16 Werbung

- 16.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht gegen die nationalen Gesetze, die Reglemente der FIA und der NSK und gegen die guten Sitten verstossen.
- Werbeaufschriften auf den Seitenfenstern sind verboten.
- 16.2 Die fakultative Veranstalterwerbung (vgl. Art.11.1) ist beidseitig oberhalb der Startnummer anzubringen. Sie besteht aus einem Kleber mit Aufschrift, die bis zu den letzten Weisungen noch bestimmt wird.

Art. 17 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Rennstrecke

- 17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Rennstrecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeuges signalisiert:
- Flagge ROT Sperrung der Rennstrecke
 - Flagge GRÜN Öffnung der Rennstrecke
- 17.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen (Anhang H FIA, Art. 7):
- Rote Flagge Unbedingt und sofort Halt
 - Gelbe Flagge = Überholverbot 1x geschwenkt: Strecke ganz/teilweise versperrt
 - Gelbe Flagge mit senkrechten, roten Streifen = rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit
 - Schwarzweiss-kariert = Ende des Laufes (Zieldurchfahrt)
- 17.3 Bei Behinderung gilt absolutes Überholverbot. Bei den Rennläufen kann dem behinderten Teilnehmer nach Bestätigung des Vorfalles durch die betreffenden Streckenposten eine Startwiederholung bewilligt werden.
- 17.4 Muss ein Fahrer wegen Zeigens der roten Flagge, oder weil die Strecke versperrt ist seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug am Strassenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge).

17.4.1 Trainingslauf:

Wenn ein Fahrer während eines Trainingslaufes, aus welchen Gründen auch immer, behindert wird oder verlangsamt werden muss, muss er das Ziel der Strecke passieren. Es wird keine Laufwiederholung gegeben. Falls er angehalten wurde, muss er den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten.

17.4.2 Rennlauf:

Falls ein Fahrer während eines Rennlaufes von einem anderen Fahrer behindert oder verlangsamt wird, oder er unter Einhaltung der Flaggenzeichen (geschwenkte gelbe Flagge oder rote Flagge) angehalten wird, muss dieser nicht auf der Strecke bleiben, sich jedoch bei einem Streckenposten in Sicherheit bringen. Er muss den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten und muss eventuell auf Weisung der Kommissare zum Ende der Strecke gelangen.

Nach Anhörung der Streckenkommissare, kann der Rennleiter dem Fahrer eine Laufwiederholung aussprechen. Sonderfälle werden den Sportkommissaren weitergeleitet.

17.5 Muss ein Fahrer wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

V Administrative Abnahme, technische Wagenabnahme

Art. 18 Administrative Abnahme

- 18.1 Die administrative Abnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.
- 18.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.
- 18.3 Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden: Bewerber- und Fahrer-Lizenzen, Führerausweis, technischer Wagenpass. Ausländische Teilnehmer haben ebenfalls die schriftliche Startbewilligung ihrer ASN – falls nicht der Nennung beigelegt – vorzuweisen (INT).

Art. 19 Technische Wagenabnahme

- 19.1 Die technische Wagenabnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Die endgültige Schlusszeit der Abnahme wird obligatorisch in den «letzten Weisungen» festgelegt.
- 19.2 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind die Fahrzeuge obligatorisch bei der technischen Wagenabnahme vorzuführen.
- 19.3 Auf Verlangen muss das gültige Homologationsblatt bzw. jedes Identifikationsdokument für das Fahrzeug vorgewiesen werden können, ansonsten die Abnahme verweigert werden kann.
- 19.4 Das Formular «Bekleidung» (siehe <https://motorsport.ch/de/automobil/reglemente> unter der Rubrik Technik), welches vorgängig von jedem Fahrer für jede

einzelne Veranstaltung auszufüllen ist, muss bei den Technischen Kommissaren anlässlich der Wagenabnahme abgegeben werden.

- 19.5 Teilnehmer, die gegenüber der ihnen angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Sportkommissare bestraft werden. Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, wenn der Bewerber/Fahrer beweisen kann, dass die Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 19.6 Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementen entspricht.

VI Verlauf der Veranstaltung

Art. 20 Start, Ziel, Zeitnahme

- 20.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Gruppen, der Klassen und der Startnummern gestartet. Die Jury kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.
- 20.2 Ausser mit Bewilligung der Sportkommissare, darf kein Fahrzeug ausserhalb seiner Gruppe starten.
- 20.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahmeeinrichtung ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.
- 20.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.
- 20.5 Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit stark herabzusetzen. **Im Bereich des Stadions und auf der Strasse zum Fahrerlager bzw. der Startaufstellung ist mit Personen auf der Fahrbahn zu rechnen. Dementsprechend ist die Geschwindigkeit anzupassen. Das freiwillige Anhalten in diesem Bereich (bspw. um die Reifentemperatur zu messen etc.) ist verboten.** Den Anweisungen der Streckenposten ist zwingend Folge zu leisten.
- 20.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec Genauigkeit.

Art. 21 Rekognoszierung / Training

- 21.1 Es ist strengstens verboten, ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren.
- 21.2 Das offizielle Training findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Es werden – jeweils am Samstag und am Sonntag- eine geführte Rekognoszierung und zwei gezeitete Trainingssitzungen durchgeführt.
- 21.3 Zum Training werden nur Fahrzeuge zugelassen, welche die Wagenabnahme passiert haben.
- 21.4 Um zu den Rennläufen zugelassen zu werden, muss ein Fahrer mindestens einen gezeiteten Trainingslauf beendet haben. Sonderfälle werden den Sportkommissaren unterbreitet.
- 21.5 Doppelstarter nehmen einzeln an dem Rekognoszierungslauf teil (Beifahrer verboten).

Art. 22 Rennen

- 22.1 Die Rennläufe finden gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.
- 22.2 Beide SM-Läufe (Samstag und Sonntag) werden je in zwei Läufen ausgetragen.
- 22.3 Die Folgenden Strafen werden angewendet:
- Umwerfen oder Verschieben einer Torbegrenzung aus ihrer Bodenmarkierung → 10 sec.
 - Durchfahren eines Tores aus der verkehrten Richtung oder nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge (Art. 5.2) → 30 sec.

Für den betreffenden Lauf nicht gewertet wird, wer ein Tor auslöst und nicht durch Umkehren in der vorgeschriebenen Richtung durchfährt.

Art. 23 Fremde Hilfe

- 23.1 Die Beanspruchung oder Duldung fremder Hilfe führt zum Ausschluss, ausser sie ist aus Sicherheitsgründen dringend notwendig, oder der betroffene Fahrer hätte auch ohne diese fremde Hilfe seine Fahrt fortsetzen können.
- 23.2 Liegende gebliebene Fahrzeuge werden nur auf Anweisung der Rennleitung abgeschleppt.

VII Parc fermé, Schlusskontrolle

Art. 24 Parc Fermé

- 24.1 Am Schluss des Rennens ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum Parc fermé den Bestimmungen des Parc fermé unterstellt.
- 24.2 Am Schluss des Rennens verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im Parc fermé, bis dieser vom Rennleiter mit Zustimmung der Sportkommissare aufgehoben wird. Die Aufhebung des Parc fermé erfolgt frühestens nach Ablauf der Protestfrist (Art. 27.2).
- 24.3 Wenn sich ein Fahrzeug nicht im Parc fermé befindet, wird der Teilnehmer nicht gewertet. Sonderfälle werden an die Sportkommissare weitergeleitet.

Art. 25 Schlusskontrolle

- 25.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel einer spezifischen Kontrolle durch die technischen Kommissare unterzogen werden.
- 25.2 Auf Verlangen der Jury, oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahme desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.
- 25.3 Wird die erwähnte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine von den Sportkommissaren festzulegende Kautionsumme zu garantieren. Die Hinterlegung dieser Kautionsumme in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

VIII Wertung, Proteste, Berufungen

Art. 26 Wertung

- 26.1 Die Wertung erfolgt aufgrund der **Zeit des besten Laufes** inkl. allfälliger Strafsekunden (Art. 22.3). Es wird eine **getrennte Wertung** für die Rennläufe vom Samstag, (**4. SM-Lauf**) und für die Rennläufe vom Sonntag (**5. SM-Lauf**) erstellt.
- 26.2 Bei Zeitgleichheit zweier Fahrer entscheidet die Zeit des ersten Laufes.
- 26.3 Die Klassemente werden nach den Hubraumklassen / -divisionen gemäss Art. 6 erstellt.

Art. 27 Proteste

- 27.1 Das Einreichen eines Protestes und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.
- 27.2 Die Protestfrist gegen das Klassement und die Reglementsconformität der Fahrzeuge dauert 30 Minuten nach Bekanntmachung der Resultate jeder einzelnen Gruppe.
- 27.3 Die Protestkaution beträgt CHF 450.00 und ist in bar zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.
- 27.4 Kollektivproteste sowie Proteste gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheidungen sind unzulässig.
- 27.5 Das Protestrecht kann nur von frist- und formgerecht angemeldeten Bewerbern oder ihrem schriftlich (Originalform) bevollmächtigten Vertreter beansprucht werden.

Art. 28 Berufung

- 28.1 Das Einreichen einer Berufung gegen einen Jury-Entscheid und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.
- 28.2 Die Berufungskautions beträgt CHF 4500.-.

IX Preise und Pokale, Siegerehrung

Art. 29 Preise und Pokale

- 29.1 Mindestens ein Drittel der Klassierten pro Klasse erhalten einen Pokal. Alle Teilnehmer erhalten einen Natural-Erinnerungspreis. Für die Clubmeisterschaften gelten die Bestimmungen der entsprechenden Meisterschaft.

Art. 30 Siegerehrung

- 30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.
- 30.2 Die Siegerehrungen finden gemäss Kapitel 1 statt. Nicht abgeholte Preise an der Preisverteilung werden nicht nachgesandt.

X Sonderbestimmungen des Veranstalters

Art. 31 Regelung Fahrerlager

Die Platzverhältnisse im Fahrerlager sind beschränkt. Aus diesem Grund ist pro Rennfahrzeug lediglich ein Camper oder Bus und ein Zelt zum Unterstellen des Rennfahrzeuges zugelassen. Alle Privatfahrzeuge und Anhänger müssen auf den dafür bereitgestellten Plätzen abgestellt werden.

Teilnehmer, die sich nicht an die Anweisungen des Fahrerlagerpersonals halten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Liebefeld, im Februar 2026

Andreas Michel
Präsident der NSK

Martin Guggisberg
Rennleiter

Hinweis:

Bitte beachte unbedingt Anhang A, Art 4 der gültigen Dopingbestimmungen der FIA «Alkohol als verbotene Substanz» und «Gurtenpflicht» (Anhang L, Kapitel III, Art. 4).



EQUIPE BERNOISE POSTFACH 3097 LIEBEFELD

AUTOMOBILSLALOM AMBRI

2. und 3. Mai 2026 (2 Rennen)

Ausschreibung LOCaLe

Nennschluss: Montag, 20. April 2026, 24:00 Uhr

EQUIPE BERNOISE

Postfach
3097 Liebefeld

E-Mail slalom.ambri@equipebernoise.ch



Ergänzung / Nachtrag zur Hauptausschreibung NAT+ und REG Veranstaltung

Folgende Artikel der Hauptausschreibung und des Standardreglements Slalom sind nicht anwendbar:

- Art. 6.1 und 6.2
- Art. 7.1, Art. 7.4, Art. 7.5
- Art. 8.2
- Art. 9.1, Art. 9.3
- Art. 10.3
- Art.15.3
- Art. 19.3
- Art. 24.1-24.3
- Art. 27.1-27.5
- Art. 28.1 und 28.2

Für alle in dieser Ausschreibung nicht übernommenen Texte und Bestimmungen gilt das NSK-Standardreglement und die Hauptausschreibung NAT+ und REG.

II ORGANISATION

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegende Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS GmbH unter VISA NSK N° **26-010/L** genehmigt.

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Veranstaltungsgrundlagen

- 4.1 Die Veranstaltung wird in Übereinstimmung mit dem NSK-Reglement für LOCaLe Veranstaltungen durchgeführt.
- 4.2 Die Veranstaltung zählt für Meisterschaften und Cups diverser Sektions- und Clubmeisterschaften.

Von der NSK nicht genehmigte Cups und Clubmeisterschaften, welche in einem separaten Feld starten möchten, müssen klar mit der entsprechenden LOC-Kategorie gekennzeichnet werden (z.B. L4 Team Muster).

Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1 Zugelassen sind Fahrzeuge der Kategorie L1, L2, L3, L4; L1E welche dem technischen Reglement der NSK für LOCaLe Veranstaltungen entsprechen. Zugelassen werden ausschliesslich fest immatrikulierte Fahrzeuge, deren Prüfdatum max. 2 Jahre zurückliegt.
- 6.2 Die Einteilung der Fahrzeuge in Hubraumklassen werden gemäss dem technischen Reglement der NSK für LOCaLe Veranstaltungen vorgenommen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zusätzliche Hubraumklassen zu öffnen.

Art. 9 Zugelassene Fahrer

9.1 Der Fahrer muss im Besitze eines gültigen Führerausweises und einer gültigen LOC-Jahres-/Tageslizenz oder einer anderen gültigen Fahrerlizenz der ASS sein.

Die LOC-Tageslizenz (CHF 50.00) ist beim Veranstalter erhältlich, während die LOC-Jahreslizenz vorgängig bei der Auto Sport Schweiz GmbH (031 979 11 11) beantragt werden muss.

Art. 10 Teilnahmegesuch und Nennungen

10.1 Nennungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Die Ausschreibung erfolgt ausschliesslich online unter www.race.events.

In Ausnahmefällen kann ein offizielles Anmeldeformular in Papierform per Email cg@equipebernoise.ch oder per Telefon 078 629 98 37 angefordert werden und ist vollständig ausgefüllt an folgende Adresse einzureichen:



EQUIPE BERNOISE

Walter Kupferschmid, Postfach 3, 3624 Goldiwil

Nennschluss: Montag, 20. April 2026, 24:00 Uhr

Elektronische Nennungen unter www.race.events müssen bis zum Nennschluss erfolgen. Massgebend ist die auf der Nennung verzeichnete Aufgabe-, bzw. Übermittlungszeit. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen. **Elektronische Nennungen müssen obligatorisch durch Originalunterschrift des Bewerbers/Fahrers anlässlich der administrativen Abnahme für die betreffende Veranstaltung officialisiert werden.**

10.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Doppelstarter abzuweisen. Die Startnummern bei Doppelstartern sind beidseitig, getrennt und vollständig mit allen Ziffern anzubringen.

Art. 11 Nenngeld

11.1 Das Nenngeld pro Rennen (Samstag oder Sonntag) beträgt:

- CHF 310.00 mit Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2)
- CHF 620.00 ohne Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2)

Bei Teilnahme an beiden Rennen (Samstag und Sonntag) wird ein Rabatt von CHF 30.00 gewährt:

- CHF 590.00 mit Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2)
- CHF 1'180.00 ohne Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2)

Das Nenngeld ist auf das Konto des Veranstalters bei der RB Steffisburg einzuzahlen:

EQUIPE BERNOISE CH-3097 Liebefeld, IBAN: CH48 8080 8007 1328 0170 2

V Administrative Abnahme, technische Wagenabnahme

Art. 18 Administrative Abnahme

18.1 Die Lizenz sowie die Führer- und Fahrzeugausweise sind bei der administrativen Abnahme unaufgefordert vorzuweisen.

VIII Wertung, Proteste, Berufungen

Art. 26 Wertung

26.1 Die Wertung erfolgt auf Grund der Zeit des besten Laufes inkl. allfälliger Strafsekunden. (Art. 22.3 des Standardreglements für Slalom und der Hauptausschreibung NAT+ und REG).

26.2 Bei Zeitgleichheit zweier Fahrer entscheidet die Zeit des ersten Laufes.

Art. 27 Proteste

27.1 Einsprachen gegen die Kategorien- und Klasseneinteilungen sowie gegen die Reglementskonformität der Fahrzeuge sind bis 30 Minuten vor dem Start der entsprechenden Kategorien bzw. Klasse beim Rennleiter schriftlich einzureichen.

27.2 Kollektiveinsprachen sowie solche gegen den Veranstalter oder gegen Feststellungen der Zeitnahme oder Sachrichterentscheide sind nicht statthaft.

Beanstandungen gegen die Rangliste können bis 20 Minuten nach Aushang beim Rennleiter angebracht werden.

27.3 Die Protestkaution beträgt CHF 450.00 und ist in bar zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest von der Jury als begründet anerkannt wird.

IX Preise und Pokale, Siegerehrung

Art. 29 Preise und Pokale

29.1 Mindestens ein Drittel der Klassierten pro Klasse erhalten einen Pokal. Alle Teilnehmer erhalten einen Natural-Erinnerungspreis. Für die Clubmeisterschaften gelten die Bestimmungen der entsprechenden Meisterschaft.

Art. 30 Siegerehrung

30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jede/n Teilnehmer/in Ehrensache.

30.2 Die Siegerehrungen finden gemäss Kapitel I der Hauptausschreibung statt. Nicht abgeholte Preise an der Preisverteilung werden nicht nachgesandt.

X Sonderbestimmungen des Veranstalters

Art. 31 Regelung Fahrerlager

Die Platzverhältnisse im Fahrerlager sind beschränkt. Aus diesem Grund ist pro Rennfahrzeug lediglich ein Camper oder Bus und ein Zelt zum Unterstellen des Rennfahrzeuges zugelassen. Alle Privatfahrzeuge und Anhänger müssen auf den dafür bereitgestellten Plätzen abgestellt werden.

Teilnehmer, die sich nicht an die Anweisungen des Fahrerlagerpersonals halten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Liebefeld, im Februar 2026

Andreas Michel
Präsident der NSK

Martin Guggisberg
Rennleiter

Hinweis:

Bitte beachte unbedingt Anhang A, Art 4 der gültigen Dopingbestimmungen der FIA «Alkohol als verbotene Substanz» und «Gurtenpflicht» (Anhang L, Kapitel III, Art. 4).